

mit einhergehende Distanzierung vom Liberalismus als einer umfassenden moralischen Lehre sein. So ist der vorliegende Bd. über weite Strecken ein Spiegel jenes dramatischen Umbruchs, der R. in den späten 80er Jahren dazu geführt hat, nicht nur seine eigenen ursprünglich außerordentlich starken geltungstheoretischen Ansprüche, sondern auch die ehemals strikte Frontstellung gegen den Utilitarismus erheblich abzuschwächen (vgl. 107–109). Daß dieser Schritt eben nicht nur, wie R. uns glauben machen möchte, zur Klärung und Stärkung seiner Position beiträgt, sondern eine ganze Reihe gravierender neuer Probleme nach sich zieht, liegt auf der Hand. Besonders bedauerlich ist jedoch der Umstand, daß ausgerechnet die beiden letzten Hauptteile des Bds., in denen R. tatsächlich einige weiterführende Aussagen insbesondere zur praktischen Umsetzung seines Entwurfes macht, äußerst skizzenhaft bleiben und keiner abschließenden Überarbeitung mehr unterzogen werden konnten. So bleibt der Bd. letztlich ein Torso. Wie schon die nur ein Jahr zuvor von B. Herman herausgegebenen *Lectures on the History of Moral Philosophy* dürfte auch der nunmehr vorgelegte, von E. Kelly behutsam edierte Text vor allem für all diejenigen von Interesse sein, die sich dem vielschichtigen Rawlsschen Œuvre aus werkgenetischer Perspektive nähern. Wer dagegen primär systematisch interessiert ist und nach einer tragfähigen Begründung einer substantiellen Gerechtigkeitskonzeption fragt, der wird auch nach der Lektüre dieses Übergangswerkes dankbar zu R.' Hauptwerk, der *Theorie* von 1971, zurückkehren.

F.-J. BORMANN

POLITISCHE PHILOSOPHIE DES SOZIALSTAATES. Herausgegeben von *Wolfgang Kersting*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2000. 510 S., ISBN 3-934730-14-0.

Das immer drängender werdende Problem des verantwortlichen Umbaus der sozialstaatlichen Sicherungssysteme steht seit langem nicht nur in Deutschland ganz oben auf der Agenda der politischen Philosophie. So ist es nur konsequent, daß sich W. Kersting im Anschluß an seine Überlegungen zur sozialen Gerechtigkeit nun direkt dem Sozialstaat zuwendet. Der von ihm herausgegebene Sammelbd. möchte einen Beitrag „zur fälligen Selbstüberprüfung des Sozialstaats“ (16) leisten und der Frage nachgehen, „ob der hypertrophe Sozialstaat der Bundesrepublik nicht längst gerechtigkeitsethisch umgekippt ist und die prekäre ethisch-politische Balance von Marktssystem und Staatssystem, Eigenverantwortung und kollektiv-egalitärer Grundversorgung zerstört hat“ (ebd.). Die Frage so zu stellen, bedeutet freilich, sie bereits zu beantworten. Und tatsächlich zieht sich die Forderung nach Begrenzung sozialstaatlicher Leistungen in unterschiedlichen Variationen wie ein roter Faden durch die verschiedenen Einzeluntersuchungen. – Der Bd. gliedert sich in zwei Teile. Die sechs Beiträge des ersten Teils analysieren das ‚Sozialstaatskonzept im Lichte der wichtigsten politikphilosophischen Theorien‘, während die sechs Aufsätze des zweiten Teils der Verortung des Sozialstaats ‚zwischen Ethik und Ökonomie‘ gewidmet sind.

R. Zintl untersucht die libertäre Sozialstaatskritik bei Hayek, Buchanan und Nozick. Jenseits des liberalen Minimalkonsenses, der neben der Forderung der Beschränkung und Regelgebundenheit organisierter Transferleistungen sowie dem Verbot direkter staatlicher Interventionen insbesondere den Schutz der individuellen Freiheit beinhaltet, weisen die Konzepte der genannten Autoren gravierende, allerdings oft übersehene Differenzen auf. Während Nozick noch am ehesten einen „radikalen Minimalismus“ (107) vertrete, sehe etwa Hayek ausdrücklich eine Form der Staatstätigkeit vor, die durchaus sozialstaatlich genannt werden könne und eindeutig ethisch begründet sei. Insgesamt hält Z. den von allen drei Denkern vertretenen „output-orientierten und politisch indifferenten Liberalismus“ zwar für eine „konsistente und moralisch nicht anrühige Position“ (117), doch erteilt er allen monistischen Ansprüchen, die einzig denkbare und akzeptable liberale Position zu sein, eine klare Absage.

Gegenüber einer oft überzogenen Sozialstaatskritik unternimmt P. Koller den Versuch, „den Sozialstaat – zwar nicht in seiner heute bestehenden Form, aber doch im Prinzip – als ein Erfordernis der sozialen Gerechtigkeit zu verteidigen“ (120). Die offenkundigen Effizienzängel und Ungerechtigkeiten des bestehenden Systems will er im Anschluß an Rawls durch eine Sozialstaatskonzeption überwinden, die im wesentlichen auf den drei Säulen eines ‚allgemeinen Grundeinkommens‘, eines ‚einfachen, umvertei-

lenden und beschäftigungsfreundlichen Steuersystems' sowie einer ‚erwerbsunabhängigen allgemeinen Krankenversicherung‘ basiert (vgl. 153). Allerdings wird weder deutlich, wie das dazu erforderliche größere Ausmaß an Umverteilung mit der im selben Atemzug verlangten Beschäftigungsfreundlichkeit des Abgabesystems vereinbar sein soll, noch werden genauere Angaben über die Höhe des Grundeinkommens oder den ungefähren Leistungsumfang der Krankenversorgung gemacht.

C. *Chwaszcza* versucht in ihrem Artikel, die metaethischen und methodologischen Schwachstellen in R. Dworkins autonomieethischer Begründung einer wertneutralen Theorie distributiver Gleichheit aufzudecken. In weitgehender Anlehnung an Kerstings Dworkin-Kritik moniert sie dessen „Fixierung auf eine rein subjektivistische Bewertungstheorie“ sowie den „letztlich apolitischen Charakter von Dworkins egalitärem Liberalismus“ (165). Da sein individualrechtlicher Begründungsansatz „nicht nur aus pragmatischen Gründen ... politisch-praktisch untauglich“, sondern „grundsätzlich unübersetzbar in die Bedingungen der realen Welt“ sei (160), empfehle sich das „bescheidenere Programm“ einer originär politischen Sozialstaatsbegründung, das die „Komplexion struktureller Benachteiligungen der Bürger durch soziale Institutionen und die Gewährleistung einer Grundversorgung mit materiellen und immateriellen ‚Grundgütern‘“ in den Mittelpunkt stelle (199f.).

Im vierten Beitrag gibt W. *Kersting* eine kurze Zusammenfassung seiner andernorts bereits ausführlicher vorgetragenen Kritik egalitaristischer Sozialstaatsbegründung.

D. *Sturma* setzt sich in seinen überaus informativen und luciden Ausführungen mit dem derzeit vor allem von A. Sen und M. Nussbaum vertretenen Ansatz eines ‚universalistischen Aristotelismus‘ auseinander, der zweifellos zu den interessantesten Entwürfen zeitgenössischer Moraltheorie gehört. Seine systematische Bedeutung besteht darin, daß er in klarer Frontstellung zu utilitaristischen und kommunitaristischen Konzeptionen wesentliche Motive eines universalistisch ausgerichteten neokantianisch inspirierten Liberalismus festhält, zugleich aber dessen „Kontextblindheit und überzogenen Formalismus“ (287) überwinden möchte. Die von Sen und Nussbaum am Rawlschen Ansatz vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen betreffen vor allem den Nexus von Moralität und menschlicher Natur, die Grundgüterlehre sowie den Status einer Theorie des Guten, wobei es insbesondere darum geht, die „grundlegende Diversität von Personen und ihren gesellschaftlichen Kontexten“ (272) ernst zu nehmen. Obwohl hier keine näheren Schlußfolgerungen für die konkrete Gestalt des Sozialstaates gezogen werden, sind die Überlegungen doch insofern von großer praktischer Bedeutung, als die Erarbeitung normativ gehaltvoller operationalisierbarer Kategorien eine notwendige Voraussetzung für jede sinnvolle sozialpolitische Strategieplanung darstellt.

Der Rekonstruktion des Beitrags der christlichen Gesellschaftslehre zur Bestimmung von Notwendigkeit und Grenze legitimer Sozialstaatlichkeit sind die den ersten Teil des Bds. beschließenden Ausführungen von M. *Spieker* (= S.) gewidmet. Ein kurzer historischer Rückblick erinnert nicht nur an die theoretische Frontstellung katholischer Soziallehre gegenüber einem *Laissez-faire*-Liberalismus auf der einen und einem romantischen Ständedenken bzw. einem revolutionärem Sozialismus auf der anderen Seite, sondern auch an die ganz konkreten praktischen Initiativen des politisch organisierten Katholizismus in Kaiserreich und Weimarer Republik. Im Anschluß daran wendet sich S. mit Blick auf die Rentenversicherung, den Familienlastenausgleich, die Arbeitslosigkeit und die Pflegeversicherung der gegenwärtigen Krise des Sozialstaats zu. Diagnose und Therapieverschlüsse orientieren sich an den klassischen katholischen Ordnungsprinzipien der Solidarität, der Subsidiarität sowie des Gemeinwohls. In klarem Gegensatz zu der nicht selten von wohlmeinenden Kirchenvertretern unterstützten Forderung einer immer weiteren Expansion des sozialstaatlichen Leistungssystems klagt S. zu Recht die notwendige „Solidarität mit den Beitragszahlern“ (316) ein. S. E. führen die utopischen Heilerwartungen einer weithin säkularisierten Gesellschaft an den Sozialstaat nicht nur zu dessen hoffnungsloser Überforderung, sondern auch zur Unterminierung eines der Eigenverantwortlichkeit verpflichteten sozialstaatsbürgerlichen Ethos.

J. *Nida-Rümelin* diskutiert in seinen auffallend allgemein gehaltenen Ausführungen das ethische Fundament nicht eines bestimmten, real existierenden, sondern eines idealen legitimen Sozialstaates, wobei er sich in lockerem Anschluß an Rawls vor allem mit

vertragstheoretischen Überlegungen auseinandersetzt. Gegenüber einem eng gefaßten Kontaktualismus, der glaubt, Moralität auf Rationalität i. S. der klugen Verfolgung eigener Interessen reduzieren zu können, wird hier für eine erweiterte Perspektive plädiert, in der sich die „vier Grundorientierungen menschlichen Handelns, nämlich aufgeklärtes Eigeninteresse, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität ... zu einem System normativer Begründungen“ vernetzen (337). Die äußerst vage Rede von der Vernetzung kann allerdings ebensowenig wie der in Aussicht gestellte ‚überlappende Konsensus‘ der divergierenden Eigeninteressen darüber hinwegtäuschen, daß das nähere Verhältnis sowie die genauen Implikationen der genannten Grundorientierungen hier völlig ungeklärt bleiben.

G. Lohmann setzt sich in seinem Beitrag mit der Problematik sozialer Menschenrechte auseinander. Da es einerseits gute Gründe für die Ausweitung der Menschenrechte in den Bereich der sozialen Rechte hinein gibt, Menschenrechte aber andererseits zu ihrer Durchsetzung über ihre normative Geltung hinaus der rechtlichen Positivierung bedürfen, sei es erforderlich, soziale Menschenrechte „im Kontext von jeweils partikularen Rechtsgemeinschaften (zu) diskutieren“ (362). Zur langfristigen Etablierung eines sozialen Weltbürgerrechts wird empfohlen, die Entwicklungshilfe und auswärtige Politik so zu gestalten, „daß sie einen politischen Export des Sozialstaatsmodells anstrebt, damit andere Staaten die ihnen zukommenden Pflichten für ihre Staatsbürger angemessen erfüllen können“ (366).

Die enge Verbindung unserer sozialen Sicherungssysteme mit der Erwerbsarbeit bildet den Problemhintergrund der Reflexionen von H. Schlothfeld, der gegenüber den s.E. falschen Alternativen der Einführung eines arbeitsunabhängigen Grundeinkommens einerseits und der Etablierung eines strikten Rechts auf Arbeit andererseits für eine „mittlere Option“ votiert, die er als „Recht auf Beteiligung an der Erwerbsarbeit“ (373) bezeichnet. Statt des utopischen Ziels einer vollständigen Beseitigung der Arbeitslosigkeit geht es ihm um den möglichst effektiven „Schutz vor einem langfristigen oder gar dauerhaften Ausschluß aus der Erwerbsarbeit“ (ebd.), was weder eine zeitweilige Arbeitslosigkeit noch eine bloße Teilzeitbeschäftigung u.U. unterhalb des jeweiligen Qualifikationsniveaus ausschließt. Die notwendige Abkoppelung der sozialen Sicherungssysteme von der Erwerbsarbeit erfordere die schrittweise Einführung eines „staatlich garantierte(n) Mindestanspruch(s) auf Alters- und Krankenversicherung und ein arbeitsunabhängiges Grundeinkommen“ (400).

Mit der Effizienz, Legitimität und Gerechtigkeit des Sozialversicherungssystems beschäftigt sich auch K. R. Lohmann (= L.). Er vertritt die nicht eben überraschende These, „daß in Verteilungskonflikten ein Ausgleich zwischen Fairneß und Egalität sowie entsprechend Effizienz und Legitimität geboten ist“ (408). Angesichts der Verschiedenheit der individuellen Bedürfnisse und Interessen fordert L. eine staatlich garantierte „minimale Grundversorgung bei Krankheit und Erwerbslosigkeit“ (424), während alle über die egalitäre Grundsicherung hinausgehenden Leistungen durch private Versicherungsgesellschaften abgedeckt werden müssen.

Um eine systematische Verhältnisbestimmung von Effizienz und Gerechtigkeit geht es auch M. Schefczyk und B. P. Priddat. Der Wert ihrer sehr grundsätzlich angelegten Überlegungen besteht vor allem in der Ausleuchtung des wissenschaftstheoretischen Hintergrundes der gegenwärtigen Sozialstaatsdiskussion. Sie erinnern zu Recht an die oft verkannte „Vielfalt der Kombination von Effizienz- und Gerechtigkeitsgründen ... , die für die Legitimation und Delegitimation des Sozialstaates offenstehen“ (451). Allen Versuchen, sozialstaatliche Arrangements allein auf der Basis ökonomischer Rationalität zu rechtfertigen, erteilen sie insofern eine klare Absage, als hier „mit einem eindimensionalen Gerechtigkeitskonzept“ i. S. des Pareto-Prinzips operiert werde, das zu normativ unbefriedigenden Ergebnissen führe (429).

Im letzten Beitrag des Bds. setzt sich W. Kersting mit den Gerechtigkeitsproblemen sozialstaatlicher Gesundheitsversorgung auseinander, wobei er gegenüber den komplexeren Extremen eines ‚reinen Marktes‘ und eines ‚absoluten Wohlfahrtsstaates‘ für die „Option einer angemessenen Mischung privater und öffentlicher Versorgungsformen“ (469) plädiert. Es sind im wesentlichen die drei Argumente des Marktversagens, des transzendentalen Charakters des Gutes der Gesundheit und des Vertrages, die K.

zufolge „eine zumindest in ihren basalen Leistungen marktunabhängige Gesundheitsversorgung jedem anderen Verteilungsmodell gegenüber vorzugswürdig“ erscheinen lassen (475). Die klare Absage an einen wohlfahrtsstaatlichen Versorgungsmaximalismus ergänzt K. durch die Forderung nach mehr „Marktöffnung auf allen Gebieten“, der „Vermehrung von Wettbewerbsstrukturen“ im Gesundheitswesen sowie einer generellen „Reduktion zentraler Planungsvorgaben“ (503).

Obwohl der Bd. nicht zuletzt wegen der umfangreichen Beiträge des Herausgebers unverkennbar dessen Handschrift trägt, kann von einer monolithischen Geschlossenheit keine Rede sein. So bieten die Beiträge des m. E. besonders gelungenen ersten Hauptteiles einen informativen Überblick über die wichtigsten, teilweise direkt gegenläufigen Hauptströmungen zeitgenössischer politischer Philosophie. Untersuchungen, die sich in Terminologie, Argumentation und Zielausrichtung weitgehend der Rawlschen Fairneßkonzeption verpflichtet wissen (vgl. Koller, Nida-Rümelin), stehen direkt neben Beiträgen, die Rawls' Argumentation nicht nur einer scharfen Kritik unterziehen, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen (Kersting). Ein noch heterogeneres Bild bietet der zweite Hauptteil. Schon rein formal ist es zumindest überraschend, daß hier abstrakte Grundsatzreflexionen (Nida-Rümelin, Schefczyk/Priddat) und relativ konkrete Einzelproblemanalysen (Schlothfeldt, Kersting) kurzerhand unter einem allerdings äußerst vagen Generalthema zusammengebunden werden. Anstatt ein begrenztes Themenfeld interdisziplinär zu bearbeiten, werden eine ganze Reihe von Problembereichen angerissen. Zwar scheinen die meisten Autoren in der Diagnose der Ineffizienz und Ungerechtigkeit des sozialstaatlichen Status quo übereinzustimmen, doch kommt es angesichts der Themenfülle nicht dazu, die durchaus unterschiedlichen Therapievor schläge und Zielvorstellungen direkt miteinander ins Gespräch zu bringen. Bei aller Sympathie für die generelle Stoßrichtung des Bds., massive strukturell bedingte Fehlentwicklungen bundesrepublikanischer Sozialstaatswirklichkeit schonungslos offenzulegen, darf es jedoch nicht nur darum gehen, Übertreibungen und Wucherungen zu beschneiden. Vielmehr müssen zur langfristigen Zukunftssicherung recht verständener Sozialstaatlichkeit auch durchaus bestehende Mängelsituationen und Leerstellen (z. B. im Bereich der Bildung oder im Kampf gegen neue Formen der [Kinder-]Armut) als solche erkannt und strukturell bearbeitet werden. Nur so kann man den ebenso naheliegenden wie unberechtigten Vorwurf mangelnder Solidarität entkräften, der in unserem Land all diejenigen zu treffen pflegt, die es wagen, die Berechtigung bestehender sozialpolitischer Privilegierungen zu hinterfragen.

F.-J. BORMANN

KERSTING, WOLFGANG, *Theorien der sozialen Gerechtigkeit*. Stuttgart, Weimar: Metzler 2000. 412 S., ISBN 3-476-01752-4.

Nach mehreren kleineren Abhandlungen zu diversen gerechtigkeitstheoretischen Einzelfragen hat W. Kersting (= K.) nunmehr eine umfangreiche Monographie zum ebenso zentralen wie umstrittenen Begriff der sozialen Gerechtigkeit vorgelegt, die erklärtermaßen ein doppeltes Ziel verfolgt. Zum einen soll der die eigene frühere Position korrigierende Nachweis dafür erbracht werden, „daß eine Sozialstaatsbegründung im Rahmen des egalitären Liberalismus nicht gelingen kann“, weil derartige Ansätze „beträchtliche freiheitsprekäre Auswirkungen“ haben, die sie „in einen deutlichen Gegensatz zu den Grundüberzeugungen des normativen Individualismus und den darin begründeten individualrechtlichen und bürgerethischen Verfügungsrechten setzen“ (6). Zum anderen möchte K. zeigen, daß gleichwohl eine valide Sozialstaatsbegründung unter der Voraussetzung eines „Paradigmenwechsel(s) ... vom gescheiterten Paradigma der egalitaristischen Gerechtigkeit zum Paradigma der politischen Solidarität“ (ebd.) möglich erscheint. Von den insgesamt acht Hauptkap. des Bds. sind die ersten sechs der Widerlegung prominenter Entwürfe egalitärer Verteilungsgerechtigkeit gewidmet, während die beiden Schlußkap. eine positive Entfaltung des vom Autor selbst favorisierten Konzepts eines ‚Liberalismus sans phrase‘ unternehmen.

Im Anschluß an einige einleitende Überlegungen zur Semantik und Geschichte des Begriffs der Verteilungsgerechtigkeit in den ersten beiden Kap., die neben einer allgemeinen typologischen Orientierung über die verschiedenen ressourcen-, struktur- und